

 **Bundesministerium**
Inneres

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0692-I/7/2019

Wien, am 30. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Eva Maria Holzleitner, BSc, hat mit Unterstützung weiterer Abgeordneter am 13. November 2019 unter der Nr. **85/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „EU-Japan-Fluggastdatenabkommen (PNR)“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Zu den Fragen 1 und 8:

- *Wie lautet die Position Ihres Ressorts zum genannten Vorschlag insgesamt und zu dessen wesentlichsten Bestimmungen?*
- *Wie ist die Position anderer Mitgliedstaaten zum Vorschlag?*

Das Bundesministerium für Inneres lehnt den Vorschlag der Europäischen Kommission, mit Japan in Verhandlungen über ein Abkommen zum Austausch von Fluggastdaten einzutreten, nicht ab. Unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union herrscht weitgehend Konsens über die Annahme der Empfehlungen.

Zur Frage 2:

- *Sind weitere Ressorts mit dem Vorschlag befasst?*

Es sind keine weiteren Ressorts mit dem Vorschlag befasst.

Zu den Fragen 3 und 13:

- *Stimmen Sie mit der Rechtsgrundlage des Vorschlags überein?*
- *Welche Art von Gesetzgebungsverfahren kommt zur Anwendung?*

Das Bundesministerium für Inneres hat keinen Einwand gegen die Rechtsgrundlagen, die in dem Entwurf der Empfehlungen für einen Ratsbeschluss zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen angeführt sind (Art. 16 Abs. 2 und Art. 87 Abs. 2 lit. a iVm Art. 218 Abs. 3 und 4 AEUV).

Das Verfahren richtet sich nach Art. 218 Abs. 3 und 4 AEUV.

Zu den Fragen 4 bis 7 und 15:

- *Entspricht der Vorschlag den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit?*
- *Werden auf Grund des Vorschlages Änderungen an österreichischen Rechtsnormen erforderlich?*
 - a. Wenn ja: welche Bundesgesetze sind betroffen?*
- *Sind durch den Vorschlag Kompetenzen der Bundesländer betroffen?*
 - b. Wenn ja: auf Grund welcher Bestimmung(en) des Vorschlags?*
- *Enthält der Vorschlag Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden können?*
- *Wie soll sichergestellt werden, dass das Abkommen die Anforderungen des Unionsrechts insbesondere in Hinblick auf den Datenschutz erfüllt?*

Da zum jetzigen Zeitpunkt nur die Empfehlungen für einen Ratsbeschluss zur Aufnahme von Verhandlungen angenommen werden sollen und noch kein konkreter Vorschlag für die (konkrete) inhaltliche Ausgestaltung des Abkommens vorliegt, kann auf diese Fragen derzeit nicht eingegangen werden.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- *In welcher EU-Ratsformation wird der Vorschlag behandelt?*
- *In welchem vorbereitenden Gremium des Rates der EU wird der Vorschlag behandelt?*
- *Fanden bereits Sitzungen in diesem Gremium statt?*

Der Vorschlag wird innerhalb der EU-Ratsformation „Justiz und Inneres“, derzeit auf der Ebene der Justiz- und Inneres-Referenten in der Gruppe „Informationsaustausch und Datenschutz“ (DAPIX) behandelt. Bislang haben zwei Sitzungen stattgefunden.

Zur Frage 12:

- *Besteht ein Zeitplan für die Behandlung des Vorschlags?*

Ein Zeitplan besteht insoweit, als die Annahme der Empfehlungen erst erfolgen wird können, sobald ein Opt-in oder ein Opt-out vom Vereinten Königreich und Irland feststeht. Die Frist dafür endet am 10. Februar 2020.

Zur Frage 14:

- *Wird der EuGH das Abkommen vorab auf Unionsrechtskompatibilität prüfen?*

Derzeit liegt eine Empfehlung für einen Ratsbeschluss vor. Für diese ist eine Prüfung durch den EuGH nicht vorgesehen. Ob und gegebenenfalls mit welchem konkreten Inhalt ein Abkommen zustande kommen wird, hängt somit nicht nur von einem entsprechenden Ratsbeschluss, sondern auch vom Ergebnis der allfälligen Verhandlungen mit Japan ab.

Dr. Wolfgang Peschorn

